

Nutzungsentgeltregelung für Bootsliegendeplätze an der Steganlage Semlin

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. Stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 19.10.2022 folgende Entgelte beschlossen.

§ 1 Nutzungsentgelte

1. Die Nutzungsentgelte betragen für

- | | |
|--|--------------------|
| a) den Liegeplatzbereich Nr. 1-26 je Liegeplatz
Umsatzsteuer | 82 EUR/Jahr zzgl. |
| b) den Liegeplatzbereich Nr. 27-31 und Nr. 40-42 je Liegeplatz
Umsatzsteuer | 205 EUR/Jahr zzgl. |
| c) den Liegeplatzbereich Nr. 32-39 je Liegeplatz
Umsatzsteuer | 275 EUR/Jahr zzgl. |

2. Einwohner mit Hauptwohnsitz in Semlin erhalten eine Ermäßigung des Entgeltes nach Nr. 1 lit. a) in Höhe von 20 EUR.

3. Die Liegeentgelte sind jährlich am 30. April zu entrichten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss DS 02/00 der Gemeinde Semlin vom 20.01.2000 außer Kraft.

Rathenow, den 20.10.2022

Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage:

Karte Bootssteg Semlin mit Nummerierung

Anlage zur Nutzungsentgeltregelung für Boots- und Liegeplätze an der Steganlage Semlin

